

Orientierungssatz:

Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Satzungsbestimmung zum Auswahlverfahren der Hochschule vorsieht, dass die - neben anderen Kriterien wie Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitsrest oder Nachweis einer fachlich einschlägigen Berufsausbildung - überwiegend maßgebliche Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nur auf eine Stelle nach dem Komma berechnet wird und bei Ranggleichheit das Los entscheidet, ohne dass es auf die Berücksichtigung weiterer Nachkommastellen bei der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ankäme.

Hinweis:

In seiner Entscheidung vom 19. August 2013 setzt sich der Senat erstmalig und ausführlich mit Frage auseinander, inwiefern Nachkommastellen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen sind.

=====

7 CE 13.10110
M 3 E L 12.10602

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Wintersemester 2012/2013 (Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **19. August 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) im ersten Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) für das Wintersemester 2012/2013 innerhalb der festgesetzten Ausbildungskapazität. Er macht geltend, das Auswahlverfahren der LMU sei fehlerhaft.
- 2 Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 19. März 2013 abgelehnt.
- 3 Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter. Er trägt vor, trotz einer Abiturnote von 1,2 nicht zum Studium zugelassen worden zu sein. Das Auswahlverfahren der LMU sei fehlerhaft, weil die für die Auswahl maßgebliche Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nur auf eine Stelle nach dem Komma berechnet werde. Unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsprinzips müsse jedoch - bevor bei „Ranggleichheit“ der Studienbewerber das Los entscheide - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf mehrere Stellen nach dem Komma berechnet oder (ergänzend) nach der im Abitur erreichten Gesamtpunktzahl differenziert werden. Die einschlägige Satzungsregelung der LMU zur „Ranggleichheit“ sei insoweit unbestimmt und ungenau. Für den satzungsmäßig geregelten Losentscheid fehle es ferner an einer (gesetzlichen) Ermächtigungsgrundlage. Der angefochtene Ablehnungsbescheid sei im Übrigen nicht hinreichend begründet und der vom Antragsteller erreichte „Rang“ (944) sowie der (für eine Zulassung ausreichende) „Grenzrang“ (941) nicht plausibel, zumal die LMU im streitge-

genständlichen (ersten) Fachsemester (bei einer festgesetzten Zulassungszahl von 906) insgesamt 979 Studenten eingeschrieben (zugelassen) habe. Schließlich habe das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers zu Unrecht zunächst als Antrag auf außerkapazitäre Zulassung behandelt und vom Antragsteller geforderte tatsächliche Ermittlungen nicht angestellt. Unklar sei insbesondere geblieben, nach „welchen Kriterien und mit welcher Quote“ zugelassene Studienbewerber tatsächlich immatrikuliert worden seien. Auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 11. April 2013, 24. April 2013, 15. Juli 2013, 22. Juli 2013 und 13. August 2013 wird verwiesen.

- 4 Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde und verweist ergänzend auf Stellungnahmen der LMU vom 21. Juni 2013 und 30. Juli 2013.
- 5 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, auf das sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), begründet den geltend gemachten Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht.
- 7 1. Das Verwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass das Auswahlverfahren der LMU und die einschlägige Satzungsregelung der LMU rechtlich nicht zu beanstanden sind und der Antragsteller im streitgegenständlichen Wintersemester 2012/2013 deshalb keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) im ersten Fachsemester an der LMU hat, weil er nach Ranggleichheit mit anderen Studienbewerbern (mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 1,2) und Losentscheid keinen der noch zu vergebenden Studienplätze erhalten hat. Der Senat folgt den Gründen des streitgegenständlichen Beschlusses des Verwaltungsgerichts und nimmt hierauf Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen zu bemerken:
 - 8 a) Das Auswahlverfahren der LMU ist nicht deshalb fehlerhaft, weil die im Auswahlverfahren maßgebliche Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nur) auf eine Stelle nach dem Komma berechnet wird. Die einschlägige Satzungsrege-

lung der LMU zur „Ranggleichheit“ ist insoweit auch weder unbestimmt noch ungenau.

- 9 aa) Die Satzung der LMU zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Medizin vom 14. November 2011, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2011, bestimmt in ihrem § 3 Abs. 2, dass die Auswahl unter den Bewerbern „überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ erfolgt und diese Durchschnittsnote durch die Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest oder durch den Nachweis bestimmter abgeschlossener Berufsausbildungen verbessert werden kann. Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.
- 10 Die LMU hat diese Satzungsregelung in Bezug auf den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang Humanmedizin zur näheren Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen auf der gesetzlichen Grundlage (Satzungsermächtigung) des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayHZG getroffen und dabei auch die weiteren Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) beachtet. Dem „Grad der Qualifikation“ (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und Satz 2 des Staatsvertrags), d.h., der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHZG), kommt danach neben dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests und einer (abgeschlossenen) Berufsausbildung bei der Auswahlentscheidung maßgeblicher Einfluss zu.
- 11 bb) Die einschlägige Satzungsregelung ist nicht deshalb unbestimmt oder ungenau, weil sie nicht ausdrücklich regelt, dass die maßgebliche Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (nur) auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen ist. Mit dem Begriff der „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ knüpft die Satzungsregelung an den im Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und in der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (GVBl S. 238), gleichlautend verwendeten und dort näher bestimmten Begriff an. Danach wird

- in Bezug auf die Auswahl der Bewerber in der Abiturbestenquote - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (stets) auf eine Stelle nach dem Komma errechnet (Anlage 2 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 HZV). Auch bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit bestimmt sich kraft ausdrücklicher Regelung des Verordnungsgebers die (weitere) Rangfolge nach der auf die genannte Weise ermittelten Durchschnittsnote (§ 18 Abs. 1 Satz 2 HZV). Es gibt in Bezug auf das Auswahlverfahren der Hochschulen (§ 10 HZV) – gerade wegen einer fehlenden ausdrücklichen Regelung – keinen Grund zur Annahme, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sei beim Auswahlverfahren der Hochschulen auf andere Weise als sonst im zentralen Vergabeverfahren üblich zu ermitteln oder die LMU habe in ihrer Satzung dem in der Hochschulzulassungsverordnung definierten Begriff der „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ eine abweichende Bedeutung beimessen wollen.

- 12 Dem Einwand des Antragstellers, unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsprinzips müsse - bevor bei „Ranggleichheit“ der Studienbewerber das Los entscheide - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf mehrere Stellen nach dem Komma berechnet oder (ergänzend) nach der im Abitur erreichten Gesamtpunktzahl differenziert werden, stimmt der Senat nicht zu. Jedes Auswahlverfahren bei der Hochschulzulassung der (hochschulreifen) Studienbewerber stellt eine „Ungleichbehandlung prinzipiell Gleichberechtigter unter Anwendung problematischer Kriterien“ dar (vgl. BVerfG, B.v. 9.4.1975 – 1 BvR 344/73 – juris Rn. 39). Es gibt deshalb keinen zwingenden rechtlichen Grund, einer weiteren Differenzierung der Studienbewerber nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung (oder der im Abitur erreichten Gesamtpunktzahl) den Vorzug vor einem Losentscheid zu geben.
- 13 cc) Der satzungsmäßig geregelte Losentscheid selbst stützt sich auf die ausdrückliche Regelung in § 18 Abs. 2 HZV. Danach entscheidet – nicht nur bei der Auswahl in der Abiturbestenquote oder bei der Auswahl nach Wartezeit, sondern ausdrücklich auch bei der Auswahl der Bewerber im Auswahlverfahren der Hochschulen – bei Ranggleichheit der Bewerber das Los (§ 18 Abs. 2 Satz 2 HZV). Einer weiteren ausdrücklichen (gesetzlichen) Ermächtigungsgrundlage bedarf es für den Losentscheid nicht (vgl. BayVerfGH, E.v. 4.5.2007 – Vf. 9-VII-06 – VerfGH 60, 101/110 sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags).

- 14 b) Der angefochtene Ablehnungsbescheid hat den vom Antragsteller im Auswahlverfahren der Hochschulen bei der LMU erreichten „Rang“ (944) sowie den (für eine Zulassung ausreichenden) „Grensrang“ (941) ausgewiesen. Dem vom Antragsteller erhobenen Einwand der fehlenden Plausibilität seines „Rangs“ und des „Grensrangs“ ist durch die Stellungnahmen der LMU vom 21. Juni 2013 und 30. Juli 2013 Rechnung getragen worden. Die von der LMU gegebenen Erläuterungen zum Ablauf des Auswahlverfahrens sind plausibel. Fehler im Auswahlverfahren sind danach nicht ersichtlich. Auf den Umstand, dass im streitgegenständlichen (ersten) Fachsemester bereits 979 Studenten eingeschrieben (zugelassen) sind, obwohl die LMU lediglich eine Zulassungszahl von 906 Studenten festgesetzt hat, kommt es vorliegend nicht an. Im zentralen Vergabeverfahren haben sowohl die Stiftung für Hochschulzulassung (bei Vergabe der Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 HZV, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Satz 1 sowie § 11 Abs. 2 HZV) als auch die Hochschulen (bei Durchführung ihrer Auswahlverfahren, § 10 Abs. 1 Satz 4 HZV) die Möglichkeit, durch Überbuchung der Zulassungszahlen zu berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Die normativ geregelte Möglichkeit der Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigt, dass vor allem aufgrund von Mehrfachbewerbungen nicht alle zugelassenen Bewerber ihre Studienplätze annehmen werden. Sie trägt mittels einer Prognose des mutmaßlichen Annahmeverhaltens der Studienbewerber dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse aller Studienbewerber nach einer möglichst erschöpfenden und zeitnahen Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in besonderer Weise Rechnung. Überbuchungen der Zulassungszahlen sind deshalb nicht zu beanstanden, solange sie ausschließlich dem gesetzlichen Zweck dienen, die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen zeitnah auszuschöpfen (vgl. z.B. BayVGH, B.v. 4.4.2013 – 7 CE 13.10002 – juris Rn. 10 m.w.N.; SächsOVG, B.v. 25.3.2013 – NC 2 B 3.12 – juris Rn. 26 ff.). Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchlich vorgenommene Überbuchung der Zulassungszahlen bestehen vorliegend nicht.
- 15 c) Für die gerichtliche Entscheidung ist unerheblich, dass das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers zu Unrecht zunächst als Antrag auf außerkapazitäre Zulassung behandelt hat. Das Verwaltungsgericht hat in seinem streitgegenständlichen Beschluss vom 19. März 2013 über den Antrag des Antragstellers auf innerkapazitäre Zulassung jedenfalls zutreffend entschieden. Weitergehende tatsächliche Ermittlungen sind nicht erforderlich. Insbesondere hat der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren - dem Begehren des Antragstellers entsprechend - klargestellt,

nach „welchen Kriterien und mit welcher Quote“ Studienbewerber zugelassen und immatrikuliert worden sind. Einen Anspruch auf innerkapazitäre Zulassung kann der Antragsteller nach alledem nicht mit Erfolg geltend machen.

- 16 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).
- 17 3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel